

Vertrag über eine Auftragsverarbeitung

zwischen der **ReDem GmbH**, Hafenstraße 47-51, 4020 Linz, FN 530708 d (im Folgenden: „**Auftragsverarbeiter**“) und seinen Kunden, die mithilfe der Websoftware von ReDem eine Analyse und Optimierung der Qualität von Umfragen durchführen (im Folgenden: „**Verantwortlicher**“)

PRÄAMBEL

Dieser Vertrag ist integraler Bestandteil der zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen abgeschlossenen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** der ReDem GmbH (Hauptvertrag). Er tritt mit Abschluss des Hauptvertrags in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien.

1. GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN

1.1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

1.2. Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch ihn beauftragte Sub-Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeiten.

1.3. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 – DSGVO) zu verstehen.

2. GEGENSTAND UND DAUER DER VERARBEITUNG

2.1. Aufgaben

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der folgenden Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:

- Analyse und Optimierung der Qualität von Umfragen mittels Websoftware

2.2. Verarbeitungsgegenstand

Die Vereinbarung betrifft die Verarbeitung der folgenden Kategorien personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter:

- Importierte bzw. hochgeladene Inhalte und Daten des Verantwortlichen. Die folgenden Kategorien von Personen sind von der Datenverarbeitung betroffen:
- Kunden des Verantwortlichen

2.3. Verarbeitungszweck

Personenbezogene Daten werden für folgende Zwecke durch den Auftragsverarbeiter verarbeitet:

- Analyse der Datenqualität von Umfragen
- Bereinigung der Daten

2.4. Ort der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter führt die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich innerhalb der EU/des EWR durch. Bei Übermittlung in Drittstaaten werden diese nur auf Basis der Art 44 ff DSGVO verarbeitet.

2.5. Dauer

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, richtet sich die Laufzeit dieses Vertrages nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

3.1. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

3.2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich aufgrund von Weisungen des Verantwortlichen und des gegenständlichen Vertrages zu verarbeiten und dabei sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten.

3.3. Sofern der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen als rechtswidrig erachtet, hat er den Verantwortlichen hierüber umgehend schriftlich zu informieren.

3.4. Der Auftragsverarbeiter setzt alle gem Art 32 DSGVO vorgesehenen geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Sicherheit der Datenverarbeitung.

3.5. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte. Sofern ein solcher Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet wird, leitet dieser ihn umgehend an den Verantwortlichen weiter.

3.6. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Wahrnehmung der ihm gem Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten, wovon insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst ist.

3.7. Nach Beendigung der Verarbeitung sowie auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die ihm vorliegenden personenbezogenen Daten zu löschen. Wenn der Verantwortliche dies verlangt, sind die personenbezogenen Daten an ihn zurückzugeben.

3.8. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, den Verantwortlichen über sämtliche Details zu informieren, welche benötigt werden, um die Einhaltung der gem Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter dazu, den Verantwortlichen bei den von ihm vorzunehmenden Prüfungen zu unterstützen und ihm jederzeit Einsichtnahme zu gewähren.

3.9. Der Auftragsverarbeiter hat ein schriftliches bzw. elektronisches Verzeichnis über alle Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gem Art 30 Abs 2 DSGVO zu führen.

3.10. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei Vorliegen der Bedingungen gem Art 37 DSGVO eine fachkundige und zuverlässige Person als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

3.11. Der Auftragsverarbeiter ist zur vertraulichen Behandlung, der ihm gegenüber offengelegten bzw. ihm übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Informationen verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.

3.12. Der Auftragsverarbeiter hat sämtliche ihm zurechenbare Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verträglichkeits- bzw.

Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Auftragsverarbeiter fort.

3.13. Der Auftragsverarbeiter hat alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen zu verpflichten, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln, sofern eine derartige Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht. Zudem hat der Auftragsverarbeiter seine Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

3.14. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Verantwortlichen angewiesen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

3.15. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen bei Bedarf alle erforderlichen Informationen, insbesondere erstellte Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung.

3.16. Wird der Verantwortliche durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

3.17. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen wird der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen, außer ihn trifft eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung. Direkt an ihn gerichtete Anfragen leitet er unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

3.18. Der Verantwortliche ist berechtigt, nach mindestens 7-tägiger Vorankündigung und in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragsverarbeiter in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort, zu den Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters, zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragsverarbeiter soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

4. PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

4.1. Der Verantwortliche ist für die rechtmäßige Erhebung und Verarbeitung der Betroffenenendaten verantwortlich sowie der rechtmäßigen Übermittlung an den Auftragsverarbeiter und hält den Auftragsverarbeiter diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos.

5. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

5.1. Die in der **Anlage 2** beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragsverarbeiter geschuldete Minimum.

5.2. Der Auftragsverarbeiter muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus setzen.

5.3. Der Verantwortliche ist über die jeweils gesetzten Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit des Auftragsverarbeiters zu informieren.

5.4. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt wird.

5.5. Der Auftragsverarbeiter ist dazu verpflichtet, den Verantwortlichen bei der Errichtung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen.

5.6. Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragsverarbeiter unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

5.7. Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den vom Verantwortlichen mitgeteilten Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich.

5.8. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.

5.9. Datenträger, die vom Verantwortlichen stammen bzw. für den Verantwortlichen genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.

6. REGELUNGEN ZUR BERICHTIGUNG, LÖSCHUNG UND SPERRUNG VON DATEN

6.1. Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragsverarbeiter nur entsprechend der getroffenen Vereinbarung oder nach Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder sperren.

6.2. Den entsprechenden Weisungen des Verantwortlichen wird der Auftragsverarbeiter jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

7. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

7.1. Der Verantwortliche genehmigt ausdrücklich die Inanspruchnahme der Dienste von Sub-Auftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter bei der Durchführung der Datenverarbeitungen. Die in Anlage 1 genannten Sub-Auftragsverarbeiter gelten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als genehmigt. Sofern der Auftragsverarbeiter die Hinzuziehung eines anderen Sub-Auftragsverarbeiters beabsichtigt, hat der den Verantwortlichen schriftlich davon zu verständigen. Die Verständigung hat rechtzeitig vorab zu erfolgen, sodass der Verantwortliche die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die beabsichtigte Änderung wahrnehmen kann.

7.2. Der Sub-Auftragsverarbeiter wird ausschließlich aufgrund des zwischen ihm und dem Auftragsverarbeiter gem Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließenden Vertrages tätig.

7.3. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für den Fall, dass der Sub-Auftragsverarbeiter die ihm obliegenden Datenschutzpflichten nicht wahrnimmt.

7.4. Sub-Auftragsverarbeiter werden vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt, die den in diesem Vertrag vereinbarten gleichwertig sind. Der Verantwortliche erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragsverarbeiter und Sub-Auftragsverarbeiter.

7.5. Die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Sub-Auftragsverarbeiters sind eindeutig voneinander abzugrenzen.

7.6. Der Auftragsverarbeiter wählt den Sub-Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Sub-Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.

7.7. Die Weiterleitung von im Auftrag verarbeiteten Daten an den Sub-Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn sich der Auftragsverarbeiter in dokumentierter Weise davon überzeugt hat, dass der Sub-Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen die Dokumentation auf Aufforderung vorzulegen.

7.8. Sub-Auftragsverarbeiter-Verhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragsverarbeiters, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

8. MITTEILUNGSPFLICHTEN

8.1. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zu enthalten.

8.2. Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.

8.3. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

8.4. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

9. WEISUNGEN

9.1. Der Verantwortliche hat hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht.

9.2. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen.

9.3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

9.4. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung, solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

9.5. Der Auftragsverarbeiter hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

10. BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

10.1. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu vernichten oder an den Verantwortlichen zu übergeben und sodann zu vernichten. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandenen Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.

10.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Sub-Auftragsverarbeitern herbeizuführen.

10.3. Der Auftragsverarbeiter hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Verantwortlichen auf Verlangen vorzulegen.

10.4. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Verantwortlichen bei Vertragsende übergeben.

11. VERGÜTUNG

11.1. Der Auftragsverarbeiter hat das Recht, Leistungen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zum geltenden Stundensatz gesondert zu verrechnen.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

13. SONSTIGES

13.1. Sollte Eigentum des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

13.2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

13.3. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

13.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner nicht zwingenden Verweisnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten – einschließlich über sein Bestehen oder Nichtbestehen – das für den Auftragsverarbeiter sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

ANLAGE 1 – ZUGELASSENE SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Empfänger	Zweck	Rechtsgrundlage der Übermittlung	Sitz / Ort der Datenverarbeitung	Grundlage für Übermittlung in ein Drittland
Amazon Web Services (AWS)	IT-Infrastruktur und Datenspeicherung	Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme professioneller IT-Infrastruktur	Frankfurt, Deutschland	Keine Drittlandsübermittlung
Atlassian Corporation plc	Verbesserung der Arbeitsabläufe, Förderung der Zusammenarbeit, Steigerung der Produktivität	Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme professioneller IT-Infrastruktur	London, Großbritannien	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen
Dr. Sebastian Berger	Unternehmensberatung	Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme professioneller Beratung im Bereich Business Development	Krems, Österreich	Keine Drittlandsübermittlung
Google Cloud EMEA Limited	Zusammenarbeit, Kommunikation, E-Mail, Dokumentenbearbeitung und Dateispeicherung	Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme professioneller IT-Infrastruktur	USA, Datenspeicherung in der EU	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen, siehe: https://cloud.google.com/terms/data-processing-addendum/
HubSpot, Inc.	Marketing, Verwaltung und Organisation	Vertragserfüllung sowie berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme einer professionellen IT-Infrastruktur	Cambridge, USA	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen
Insighture Pty Ltd.	Produktentwicklung und technischer Support	Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)	Australien, Datenspeicherung in EU	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen
Leadinfo	Marketing	Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) sowie aufgrund von berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme einer professionellen IT-Infrastruktur.	Rotterdam, Neiderlande, Datenspeicherung in der EU	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen
OpenAI LLC	Durchführung von Qualitätsprüfungen mittels GPT-4 zur Kategorisierung und Bewertung von Antworten	Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)	San Francisco, USA	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen - siehe *

Raml und Partner Steuerberatung GmbH	Steuerberatung	Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme professioneller Beratung im Zusammenhang mit steuer- und abgaberechtlichen Themen	Linz, Österreich	Keine Drittlandsübermittlung
Rechtsanwaltskanzlei Bisset	Rechtsberatung	Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme professioneller Beratung im Zusammenhang mit rechtlichen Themen	Mannersdorf am Leithagebirge, Österreich	Keine Drittlandsübermittlung
sevdesk GmbH	Verwaltung von Buchhaltungsaufgaben	Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme professioneller IT-Infrastruktur	Offenburg, Deutschland	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen
Truendo Technologies GmbH	Datenschutzkonforme Gestaltung von Websites und Apps	Vertragserfüllung sowie berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Inanspruchnahme einer professionellen IT-Infrastruktur	Wien, Österreich	Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) samt ergänzender Maßnahmen

* Geeignete ergänzende Maßnahmen, um den Schutz personenbezogener Daten nach der Entscheidung des EuGH zu Schrems II für OpenAI LLC zu gewährleisten:

- Offene Antworten werden einzeln, jeweils mit einer vollständig anonymisierten ID, an den Sub-Auftragsverarbeiter übermittelt. Der Sub-Auftragsverarbeiter erhält pro API-Aufruf nur einzelne Antworten und nie die gesamte Umfrage.
- Der Auftragsverarbeiter tritt gegenüber dem Sub-Auftragsverarbeiter als alleiniger Nutzer auf. Der Sub-Auftragsverarbeiter erfährt zu keinem Zeitpunkt die Herkunft der übermittelten Daten.
- Die vom Auftragsverarbeiter über die API gesendeten Daten werden beim Sub-Auftragsverarbeiter für maximal 30 Tage gespeichert und danach vollständig und irreversibel gelöscht. Eine Nutzung der Daten zum Training von KI-Modellen findet nicht statt.

ANLAGE 2 – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (TOMs)

1. Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten jederzeit gewahrt bleibt. Es werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Zutrittskontrolle: Geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren, Sicherheitspersonal oder andere Zutrittsbarrieren zu Datenverarbeitungsanlagen.
- Zugangskontrolle: Sicherung von Datenverarbeitungssystemen durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, VPN und Protokollierung von Benutzeranmeldungen.
- Zugriffskontrolle: Zugriff auf Daten wird durch Berechtigungsprofile nach dem "Need-to-know"-Prinzip, Teilzugriffsberechtigungen sowie Protokollierung von Zugriffen gesteuert.
- Pseudonymisierung: Personenbezogene Daten werden, wo möglich, pseudonymisiert.
- Datenklassifizierung: Daten werden als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich klassifiziert.
- Trennung von Verarbeitungsprozessen: Verarbeitung für verschiedene Zwecke erfolgt durch getrennte Datenbanken, Mandantentrennung oder getrennte Server.

2. Integrität

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Integrität der personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Weitergabekontrolle: Schutz vor unbefugtem Zugriff, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Daten während der Übertragung, z.B. durch Verschlüsselung, VPN, ISDN-Wall, Content-Filter oder elektronische Signaturen.
- Eingabekontrolle: Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit, ob und durch wen Daten in das System eingegeben, verändert oder gelöscht wurden, durch Protokollierung und elektronische Signaturen.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die Systeme den Anforderungen der Branche und dem Stand der Technik entsprechen. Maßnahmen umfassen:

- Verfügbarkeit: Schutzvorkehrungen gegen Datenverlust oder -zerstörung, z.B. durch Tresore, Sicherheitsschränke, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz sowie regelmäßige Backups.
- Belastbarkeit: Maßnahmen zum Schutz vor technischen Angriffen und zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs auch bei unvorhersehbaren Belastungen.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters werden regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert. Der Auftragsverarbeiter erlaubt dem Verantwortlichen oder einem beauftragten Experten, Sicherheitsmaßnahmen zu auditieren.